

Rechtsverordnung

über die Erteilung eines Predigtauftrages (Predigtauftragverordnung – PraVO –)

Vom 5. Juli 2005 (ABl. 2005 S. A 105)

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Ziffer I Nr. 1 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Vorschriften	1
§ 2	Voraussetzungen	1
§ 3	Beauftragung	2
§ 4	Inhalt des Predigtauftrages	2
§ 5	Rechte und Pflichten des Predigtbeauftragten.....	2
§ 6	Beendigung des Predigtauftrages	3
§ 7	In-Kraft-Treten.....	3

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Kirchengemeindegliedern mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung kann nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung ein Predigtauftrag erteilt werden.

(2) Der Predigtbeauftragte wirkt ehrenamtlich. Ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch weder begründet, noch sonst berührt. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

(3) Der Predigtbeauftragte steht unter dem Schutz der Kirche.

§ 2

Voraussetzungen

Ein Predigtauftrag nach § 1 Abs. 1 kann einem Kirchengemeindeglied erteilt werden, das nach § 5 Kirchenvorstandsbildungsordnung zum Kirchenvorste-

*
nichtamtlich

3.4.2 PredigtauftragsVO

her wählbar ist, sich aktiv am kirchlichen Leben in seiner Kirchgemeinde beteiligt und in der Regel bereits ehrenamtliche Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 3

Beauftragung

- (1) Die Erteilung, Verlängerung und Erweiterung eines Predigtauftrages erfolgt auf Antrag des Kirchgemeindegliedes nach Votum des zuständigen Superintendenten durch das Landeskirchenamt.
- (2) Der Predigtauftrag kann für die Tätigkeit in einer Kirchgemeinde, in einem Kirchenbezirk oder in einer kirchlichen Einrichtung erteilt werden.
- (3) Für die Tätigkeit des Predigtbeauftragten in einer Kirchgemeinde ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes, in einem Kirchenbezirk ein Beschluss des Kirchenbezirksvorstandes, in einer kirchlichen Einrichtung ein Beschluss des Leitungsgremiums erforderlich.
- (4) Der Predigtauftrag ist durch das Landeskirchenamt schriftlich zu erteilen und zu befristen.
- (5) Der Predigtbeauftragte wird durch den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in seine Tätigkeit eingeführt.

§ 4

Inhalt des Predigtauftrages

- (1) Der Predigtauftrag umfasst die freie Wortverkündigung im Gottesdienst und anderen Versammlungen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen und wenn es außergewöhnliche Verhältnisse im Tätigkeitsbereich erfordern, kann der Predigtauftrag frühestens nach einem Jahr um die Leitung von Abendmahlsfeiern erweitert werden. Der Predigtbeauftragte handelt dabei im Auftrag des zuständigen Ordinierten. Dessen Verantwortung für die Sakramentsverwaltung bleibt unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Predigtbeauftragten

- (1) Der Predigtbeauftragte hat das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in seiner Lebensführung so zu ver-

halten, wie es dem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(2) Er übt seine Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Pfarrers aus. Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Der Predigtbeauftragte trägt während seiner Tätigkeit eine liturgische Kleidung in entsprechender Anwendung von § 6 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten.

(4) Er ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung des Predigtauftrages hinaus.

(6) Die Aufsicht obliegt dem Superintendenten, in dessen Bereich der Predigtbeauftragte seine Tätigkeit ausübt.

§ 6

Beendigung des Predigtauftrages

Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Predigtauftrag endet,

- a) wenn die Frist der Beauftragung abgelaufen ist,
- b) wenn der Predigtbeauftragte den Auftrag durch schriftliche Erklärung zurückgibt,
- c) wenn der Predigtbeauftragte aus seinem Tätigkeitsbereich fortzieht,
- d) wenn das Landeskirchenamt die Predigtbeauftragung zurücknimmt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
